

Anlage zur Zuwendungsbenachrichtigung

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu § 44 LHO sind Bestandteil des Vertrages. Eine Ablichtung dieser Bestimmungen ist beigelegt.
2. Die Zuwendung ist bei der Geschäftsstelle der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur, Kaiserstraße 26 - 30, 55116 Mainz anzufordern. Sie darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Gegebenenfalls ist die Zuwendung in Teilbeträgen (Abschlagszahlungen) mit den zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (z.B. durch Angabe der bis dahin getätigten Aufwendungen) anzufordern. Die bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (Skonti, Rabatte und dergleichen sind auszunutzen). Die Zuwendung darf nicht zur Bezahlung zurückliegender Verbindlichkeiten herangezogen werden.
3. Die Zuwendung darf jeweils nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden, so dass sich aus allen eingesetzten Mitteln die Gesamtkosten ergeben.
4. Die in diesem Bescheid aufgrund Ihres verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplanes festgelegte Zweckbestimmung muss eingehalten werden. Einzelansätze dürfen bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können. Abweichungen von den Ansätzen grundsätzlicher Art und/oder Überschreitungen bei Einzelansätzen von mehr als 20 % sind bei entsprechenden Einsparungen bei anderen Einzelansätzen nur mit Zustimmung der Geschäftsstelle der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur zulässig. Wir empfehlen Ihnen daher, sich die Zweckbestimmungen und die dazugehörigen Beträge des Kosten- und Finanzierungsplanes als Grundlage für Ihre Ausgabentätigkeit heranzuziehen und bei Bedarf Änderungen der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur unverzüglich mitzuteilen, da Sie sonst unter Umständen mit einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Zuwendung rechnen müssen.
5. Über die Verwendung der Stiftungs- und Eigenmittel (einschließlich etwaiger Spenden und Zuwendungen Dritter) ist unter Verwendung des beigelegten Vordrucks in **zweifacher** Ausfertigung bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes

ein Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis unter Vorlage von Belegen)

an die

**Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur
Kaiserstraße 26 – 30
55116 Mainz**

zu übersenden.

Wird kein Verwendungsnachweis vorgelegt oder dieser nicht fristgerecht der zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zugestellt, wird der Zuschuss zurückgefordert.

Es ist darauf zu achten, dass die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und von einander getrennt, entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen sind. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger, Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Sofern Sie eine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen (z.B. Kassenprüfer, Rechnungsprüfungsamt, etc.).